

Betriebsatzung für die Gemeindewerke Baiersbronn

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 22. Mai 2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung sowie der Bäder- und Eislaufhallenbetrieb der Gemeinde Baiersbronn werden unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Baiersbronn“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Elektrizität, Wasser und Gas zu versorgen, soweit die Versorgung nicht anderen Versorgungsunternehmen übertragen ist. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Energie oder Wasser versorgen. Zweck des Eigenbetriebs ist ferner, die Freibäder Baiersbronn, Obertal, Klosterreichenbach und Schönmünzach sowie die Eislaufhalle Baiersbronn zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss der Gemeinde Baiersbronn ist zugleich Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - 2.1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 75.000,00 € bis 400.000 € im Einzelfall und die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern über 20.000,00 € bis 100.000 € Gesamthonorar im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10 v.H. des Planansatzes oder 75.000,00 € übersteigen,
 - 2.3. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 20.000,00 € bis 100.000 €,
 - 2.4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 20.000,00 € bis 100.000 € oder einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 - 2.5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2,
 - 2.6. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschl. der dazugehörigen Preisregelungen für Tarifkunden,
 - 2.7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Strom- und Gasbezugsverträgen,
 - 2.8. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000,00 €, aber nicht 100.000 € übersteigt,
 - 2.9. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000,00 €, aber nicht 100.000 € übersteigt,
 - 2.10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 20.000,00 € bis 100.000 €,
 - 2.11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeindewerke und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 2.500,00 € bis 10.000 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 20.000,00 € bis 100.000 €,
 - 2.12. Angelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 6 Mitgliedern (Betriebsleitern), die die Bezeichnung Kaufmännischer Betriebsleiter, Technische Betriebsleiter, Vertriebsleiter und Tourismusdirektor führen:

- a) dem Bürgermeister als Erstem Betriebsleiter (Kaufmännischer Betriebsleiter),
 - b) dem Technischen Betriebsleiter der Betriebszweige Elektrizitätsversorgung – Netz und Erzeugung –, Gasversorgung – Netz – und Wasserversorgung
 - c) dem Vertriebsleiter –Elektrizitäts- und Gasversorgung –,
 - d) dem Technischen Betriebsleiter (Sachbearbeiter „Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen“) der Betriebszweige Bäder- und Eislaufhallenbetrieb,
 - e) dem Tourismuskonzeptionsreferent für den Veranstaltungsbereich der Eislaufhalle.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 9.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22. November 2005 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS

Diese Satzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. November 2005 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 21. Dezember 2005, Az.: S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Mai 2012 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 21. Juni 2012, Az.: S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.
